

Verbraucherinsolvenz / Schuldenbereinigungsverfahren

Soweit unsere Zivilisation zurückreicht, existiert das Geld als Tauschmittel und mit ihm der Zins als eine Art Prämie, die der Geldbesitzer verlangt, damit er sein überschüssiges Geld dem Wirtschaftskreislauf in Form von Darlehn zur Verfügung stellt. Solange es Geld und Zinsen gibt, gibt es das Problem der Überschuldung. So erkannte bereits Moses im Alten Testament der Bibel die Gefahr, die das Verleihen von Geld gegen Zinsen mit sich bringt. Aristoteles verwies in seinem Werk „Politik“ auf die Problematik des Wuchers. So kann man warnende Stimmen über das Konzil von Nicäa im Jahre 325 bis zu Dr. Martin Luther und bis in unsere Zeit anführen, die auf das Wirken des Zinses und die daraus folgende immer wieder auftretende Verschuldung großer Bereiche der Bevölkerung hinweisen. Wie alt und gleichzeitig aktuell dieses Thema ist sieht man daran, dass der Grundgedanke unserer Insolvenzordnung bereits bei Moses zu finden ist, der anordnet, dass aller sieben Jahre in Form eines „Erlassjahres“ den Schuldnern ihre Schuld erlassen werden soll.

Es ist kaum zu übersehen, dass auch heute die Verschuldung großer Teile der Bevölkerung mit unserem Geldsystem, insbesondere dem Wirkungsmechanismus des Zinses und Zinseszinses zusammen hängt. Darauf einzugehen würde hier jedoch zu weit führen.

Die am 01.01.1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung beinhaltet nun auch die so genannte Verbraucherinsolvenz, d.h. die Insolvenz von Bürgern, Familien, kleinen Handwerksbetrieben usw., die dazu führen soll, dass der Schuldner in einer überschaubaren Zeit schuldenfrei wird und die Möglichkeit für einen Neuanfang hat.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gliedert sich in drei Stufen:

1. Stufe: außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
2. Stufe: gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
3. Stufe: vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach 5- bzw. 6-jähriger Wohlverhaltensperiode

Ein Schuldner, der einen Insolvenzantrag stellen möchte, muss zunächst eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung mit den Gläubigern versuchen. Das erfolgt, indem alle Gläubiger angeschrieben werden und ihnen ein Angebot für eine teilweise Tilgung der Forderung in Raten unterbreitet wird. Kommt eine solche Vereinbarung zustande und hat der Schuldner alle versprochenen Raten bezahlt, wird ihm die restliche Schuld erlassen. Das Gesetz sieht dabei vor, dass sich die Schuldner „geeigneter Personen“ für diese Beratung bedienen sollen. Das sind insbesondere Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, jedoch auch Schuldnerberatungsstellen.

Scheitert das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren indem jedoch die Mehrzahl der Schuldner **und** die Mehrzahl der Schulden einer Schuldenbereinigung zustimmen, kann entsprechend der Stufe 2 ein Antrag an das Insolvenzgericht gestellt werden, wobei das Gericht dann die Entscheidung derjenigen Gläubiger, die abgelehnt haben, durch Gerichtsbeschluss ersetzen kann. Der Schuldner erhält dann einen gerichtlich bestätigten Schuldenbereinigungsplan und ist ebenso wie bei Stufe 1 in dem Moment, da er alle seine darin eingegangenen Verpflichtungen erfüllt hat, schuldenfrei.

Sollte auch dieser Versuch scheitern, indem entweder alle Gläubiger ein Schuldenbereinigungsverfahren ablehnen oder die Mehrzahl der Gläubiger oder die Mehrzahl der Schulden sich gegen ein solches Verfahren stellen, wird dem Schuldner bestätigt, dass die Verfahren nach Stufe 1 und Stufe 2 gescheitert sind. Mit dieser Bestätigung, die ein Rechtsanwalt, Rechtsbeistand oder eine Schuldnerberatungsstelle ausstellen kann, hat der Schuldner dann die Möglichkeit, innerhalb eines halben Jahres beim zuständigen Amtsgericht –Insolvenzgericht- einen Antrag auf Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahren zu stellen.

Wichtig ist hierbei, dass ein Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen ist, was dazu führt, dass der Schuldner wenn er sich 6 Jahre lang korrekt verhält und eventuelle zusätzliche Einnahmen für die Schuldentilgung offen legt, seine Restschuld erlassen bekommt. Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, dass der Schuldner ohne in diesem Verfahren Zahlungen zu leisten, schuldenfrei wird, was immer dann der Fall ist, wenn der Schuldner nur ein geringes Einkommen hat, was gerade einmal ausreicht, seine eigene Existenzgrundlage zu sichern.

In der 3. Stufe des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahren wird dem Schuldner ein gerichtlich bestellter Rechtsanwalt beigeordnet, der seine Einkommens- und Vermögenslage überprüft und dem gegenüber der Schuldner während der 6-jährigen Wohlverhaltensphase rechenschaftspflichtig ist.

Diese Ausführungen bieten nur einen ganz groben Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren. Die Ursache von Überschuldung dürfte offenbar nicht nur in der Person des Schuldners, sondern ebenso – vielleicht sogar vorrangig - in unserem Wirtschafts- und Geldsystem zu suchen sein. Es ist deshalb keine Schande, sich dieser Situation zu stellen. Nicht ohne Grund wurde das alte Konkursverfahren durch das neue Insolvenzrecht dahingehend erweitert, dass auch eine Insolvenz für den einfachen Bürger möglich ist.

Allerdings gestaltet sich ein solches Verfahren komplizierter, als in diesem kurzen Abriss dargestellt. Nicht zuletzt verlangt der Gesetzgeber, dass das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens von einem Rechtsanwalt oder einer zugelassenen Schuldnerberatungsstelle bestätigt wird. Es ist mithin sinnvoll, gleich zu Beginn fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Unser Büro steht Ihnen dafür jeder Zeit zur Verfügung.

G. Schlesier
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Gottfried Schlesier
Hainichener Str. 69
04736 Waldheim
Tel.: 034327/93222
Fax: 034327/90349
e-mail: Rechtsanwalt-Schlesier@freenet.de